

Teilfortschreibung „Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021, - Änderung Kapitel 3.6.1 Absatz 3

vom 05. Februar 2025

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Teilfortschreibung „Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021, Änderung Kapitel 3.6.1 Absatz 3, die mit Zustimmung des Schleswig-Holsteinischen Landtags als Rechtsverordnung beschlossen wurde, kann beim Schleswig-Holsteinischen Obergericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung ein Antrag auf Normenkontrolle gestellt werden.

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Landesplanungsbehörde
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel